

Allgemein

In den Genuss einer Förderung können Eigentümer bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol gelangen. Darüber hinaus wird die Förderung für die Installation einer Etagen-Pelletheizung (Pkt.11) sowie für den Tausch der Raumheizung (Pkt. 13) auch auf Wohnungsmieter mit Hauptwohnsitz in Hall Tirol bezüglich ihrer im Gemeindegebiet gelegenen Mietwohnung ausgeweitet.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen ist die Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der baurechtlichen, Vorschriften. Des Weiteren hat die fach- und normgerechte Ausführung durch hierzu befugte Unternehmen unter Einhaltung der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

Voraussetzung für die Förderungen gemäß Pkt. 3 bis 14 ist die Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung (Pkt. 1) vor Umsetzung der förderungswürdigen Maßnahme sowie die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung vor und nach der Umsetzung der Maßnahme.

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ebenso eine für den Förderungswerber kostenlose Abnahme durch den Energieberater verpflichtend.

Gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde und/oder die verpflichtend vorgeschriebene Energiebuchhaltung nicht geführt bzw. nicht abgegeben wurde.

Förderungen im Detail

1) Energieberatung:

Die Stadtgemeinde fördert die Inanspruchnahme einer produktneutralen Energieberatung vor Ort durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Energieberater durch Übernahme der Gesamtkosten.

2) Energieausweis:

Die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises durch ein dafür bevollmächtigtes Unternehmen beträgt **€ 100,-**.

3) Dämmung der Kellerdecke:

Die Förderung für die Dämmung der Kellerdecke beträgt **€ 5,-** pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß der Kellerdecke in m²), maximal **€ 500,-** für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. **€ 1.000,-** für Drei- und Mehrfamilienhäuser.

Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,28$ W/m²K.

4) Dämmung der obersten Geschoßdecke:

Die Förderung für die Dämmung der obersten Geschoßdecke beträgt € 6,50 pro förderbarer Fläche (Flächenausmaß des obersten Geschoßes in m²), maximal € 950,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.900,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,15$ W/m²K.

5) Dämmung der Gebäudehülle:

Die Förderung für die Dämmung der Gebäudehülle beträgt € 4,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fassadenflächen in m²), maximal € 1.200,- für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. € 1.800,- für Drei- und Mehrfamilienhäuser. Voraussetzung ist eine U-Wertreduktion auf $\leq 0,20$ W/m²K.

6) Fenstertausch:

Die Förderung für den Fenstertausch beträgt € 50,- pro förderbarer Fläche (Summe der Fensterflächen), maximal € 1.250,-. Voraussetzung ist eine U_w-Wertreduktion auf $\leq 1,00$ W/m²K bei Tausch des gesamten Fensters (Rahmen und Glas) bzw. eine U_g-Wertreduktion auf $\leq 1,10$ W/m²K bei reinem Tausch des Fensterglases.

7) Fernwärmenetz:

Die Förderung für den Anschluss an das Haller Fernwärmenetz beträgt bei Anschlussleistungen

bis 15 kW	€ 500,-
von 16 bis 50 kW	€ 600,-
ab 51 kW	€ 700,-.

8) Solaranlagen:

Die Förderung für die Installierung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung beträgt € 75,- pro m² Flachkollektorfläche, maximal € 1.000,-. Voraussetzung ist die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.

9) Photovoltaikanlagen:

Die Förderung für die Installierung von Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung beträgt € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,-.

Im Falle der Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Ökostromgesetz 2012 wird alternativ eine Förderung in Form eines Zuschusses für Planungs- und Zusatzleistungen in der Höhe von € 100,- pro kW-Peak, maximal € 1.200,- gewährt.

Voraussetzung ist jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderungs- bzw. Wohnhaussanierungsrichtlinien.

10) Luft-, Wasser-, Erd- bzw. Brauchwasserwärmepumpen:

Die Förderung für die Installierung von Luft-, Wasser- bzw. Erdwärmepumpen beträgt € 200,- pro kW elektrische Anschlussleistung, maximal € 1.000,- pro Anlage.

Für die Installierung von Brauchwasserwärmepumpen beträgt die Förderung pauschal € 300,- pro Anlage.

11) Etagen-Pelletheizung:

Die Förderung für die Installierung einer Etagen-Pelletheizung beträgt € 500,-. Voraussetzung ist, dass keine alternative Heizmöglichkeit (z.B. Fernwärme) zur Verfügung steht.

12) Heizkesseltausch:

Die Förderung für den Tausch eines mindestens 20 Jahre alten Öl-Heizkessels auf alternative Heizformen beträgt € 50,- pro kW, maximal € 300,-. Voraussetzung ist, dass die neu installierte Heizung den neuesten technischen Standards (Brennwerttechnik) sowie den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entspricht.

13) Tausch Raumheizung:

Die Förderung für den Tausch einer mindestens zehn Jahre alten Raumheizung für biogene Brennstoffe beträgt € 200,-. Der neue Ofen muss den diesbezüglichen Förderbestimmungen des Landes Tirol entsprechen und mit biogenen Brennstoffen befeuert werden.

14) Ankauf von Strom-Speichergeräten und Installation eines Speichermanagementsystems:

Die Förderung für den Ankauf von Speichergeräten für Strom aus der Erzeugung durch Windkraft oder Sonnenenergie beträgt € 300,- je kWh Speicherkapazität, maximal € 1.200,-.

Die jeweilige Förderung erhöht sich bei gleichzeitiger Installation eines intelligenten Speichermanagementsystems um € 300,-.

Die unter Pkt. 2 bis 14 angeführten einzelnen Maßnahmen können jeweils nur mit einer einzigen Förderung nach den Umweltförderungsrichtlinien 2021 bedacht werden. Die kumulative Anwendung mehrerer Förderungstatbestände dieser Richtlinien auf eine einzelne umgesetzte Maßnahme ist somit ausgeschlossen. Kommen für eine derartige einzelne Maßnahme mehrere Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien in Betracht, ist die für den Förderungswerber vorteilhaftere anzuwenden. Von Bundes- oder Landesseite oder sonstigen Dritten gewährte Förderungen mit einer den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien vergleichbaren inhaltlichen Zielrichtung schließen eine Förderung nach den gegenständlichen Umweltförderungsrichtlinien nicht aus.

In Ergänzung dazu fördert die Stadtgemeinde Hall in Tirol für Gemeindeglieder den Ankauf nachfolgender umweltfreundlicher Fahrzeuge bzw. Anlagen:

- **Elektrofahrrad** bei einem Ankaufswert ab € 600,- mit einer Fördersumme von € 100,-;
- **Elektrolastenfahrrad** mit einer Fördersumme von € 300,-;
- **Lastenanhänger** für (Elektro-) Fahrräder mit **20 % der Anschaffungskosten**, maximal € 120,-;
- **Elektromoped** bei einem Ankaufswert ab € 1.200,- mit einer Fördersumme von € 400,-;
- Intelligente **Ladegeräte** (bidirektional) für Elektroautos mit einer Fördersumme von € 400,-.

Oben genannte Förderungen für Elektrolastenfahrräder und Lastenanhänger können auch für im Gemeindegebiet gelegene Betriebe gewährt werden.

Der Ankauf ist jeweils durch Vorlage der Rechnung und Präsentation des Fahrzeuges zu belegen. Bei Ladegeräten erfolgt eine Nachschau vorort.

Hall in Tirol, am 29. Dezember 2020